

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung des Verweises in Abs. 1 auf Vorschriften des Kapitels 1 (Besteuerung von Investmentfonds), die auch auf Spezial-Investmentfonds anwendbar sind, um die §§ 11 (Erstattung von KapErtrSt an Investmentfonds durch Finanzbehörden) und 15 (GewSt).
- ▶ Neufassung von Abs. 4 zum Ausschluss der Anrechenbarkeit und des Abzugs von GewSt.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 29 InvStG Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) Die Vorschriften der §§ 6, 7, 11 und 15 für die Besteuerung von Investmentfonds sind auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) und (3) *unverändert*

(4) ¹Die Körperschaftsteuer des Spezial-Investmentfonds ermäßigt sich nicht um die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15. ²Die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer ist nicht als Werbungskosten abziehbar.

§ 57 InvStG Anwendungsvorschriften

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

...

(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:

...

2. § 29 Absatz 1 und 4,

...

in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Schrifttum: *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, InvStG, Kommentar,
Köln 2023.

Kompaktübersicht

J 23-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Erweiterter Verweis auf § 11:** Die Erstreckung des Verweises in § 29 Abs. 1 auf § 11 ermöglicht nunmehr eine Erstattung von KapErtrSt durch Finanzbehörden auch an Spezial-Investmentfonds.
- ▶ **Erweiterter Verweis auf § 15:** Mit dem Verweis in § 29 auch auf § 15 werden die für Investmentfonds geltenden Regelungen zur GewSt auch auf Spezial-Investmentfonds anwendbar (s. dazu § 15 Anm. 1 ff.).
- ▶ **Neufassung von § 29 Abs. 4:** Die Neufassung von § 29 Abs. 4 schließt aus, dass die GewSt auf die KSt eines Spezial-Investmentfonds angerechnet (Satz 1) oder als WK abgezogen wird (Satz 2).

J 23-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2022** s. § 29 Anm. 1.
- ▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): In § 29 Abs. 1 wird der Verweis auf Vorschriften des Kapitels 1 für die Besteuerung von Investmentfonds, die auch auf Spezial-Investmentfonds anwendbar sind, auf die §§ 11 (Erstattung von KapErtrSt an Investmentfonds durch Finanzbehörden) und 15 (GewSt) erweitert. § 29 Abs. 4 wird neu gefasst: § 29 Abs. 4 Satz 1 schließt die Anrechnung von GewSt auf die KStSchuld eines Spezial-Investmentfonds aus. Nach § 29 Abs. 4 Satz 2 ist eine von einem Spezial-Investmentfonds geschuldete GewSt bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der KSt nicht als WK abzuziehen.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 29 Abs. 1 und Abs. 4 idF des JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) sind ab 2023 anzuwenden (s. § 57 Abs. 7 Nr. 2 idF des JStG 2022).

J 23-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

Erweiterter Verweis auf §§ 11 und 15:

- ▶ **Verweis auf § 11:** Mit der Erweiterung des Verweises in § 29 Abs. 1 auf Vorschriften des Kapitels 1 für die Besteuerung von Investmentfonds, die auch auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden sind, um § 11 wird eine

Regelungslücke geschlossen. § 11 regelt die Erstattung von KapErtrSt an Investmentfonds durch Finanzbehörden. Eine solche Erstattung durch Finanzbehörden kommt insbes. in Betracht, wenn KapErtrSt erhoben wurde, die die Beträge übersteigt, mit denen ein Investmentfonds nach § 7 belastet werden soll, ohne dass der Entrichtungspflichtige sie nach § 7 Abs. 5 erstattet hat (zu weiteren Fällen s. § 11 Anm. 5). Mangels eines Verweises auf § 11 in § 29 stand diese Erstattungsmöglichkeit Spezial-Investmentfonds bislang nicht zur Verfügung (s. § 11 Anm. 1 und § 29 Anm. 1).

► **Verweis auf § 15:** Die Notwendigkeit, in § 29 auch auf § 15 zu verweisen und damit die für Investmentfonds geltenden Regelungen zur GewSt auch auf Spezial-Investmentfonds anwendbar zu machen, ergibt sich aus der Änderung von § 26 (s. dazu § 26 Anm. J 23-4), deren Hintergrund es ist, die Möglichkeiten von Spezial-Investmentfonds zu erweitern, im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen auch in die Erzeugung erneuerbarer Energien zu investieren und so die Erreichung von Klimazielen zu fördern (s. BTDrucks. 20/4729, 164). Bislang hatte ein Spezial-Investmentfonds, um ein solcher sein zu können, die Voraussetzungen der GewStBefreiung nach § 15 Abs. 2 und 3 erfüllen müssen (§ 26 aF, s. dazu § 26 Anm. 5 und § 29 Anm. 20). Zudem waren Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 4 aF von der GewSt befreit. Verstieß ein Spezial-Investmentfonds gegen die Voraussetzungen der GewStBefreiung, verlor er seinen Status als Spezial-Investmentfonds (§ 52, Auflösung und ggf. Neuauflage als Investmentfonds, s. dazu § 52 Anm. 5; § 26 Anm. 5; § 29 Anm. 20). Mit der Änderung des § 26 durch das JStG 2022 kann es nun dazu kommen, dass ein Spezial-Investmentfonds gewstpfl. Einkünfte aus der Erzeugung oder Lieferung von Energie erzielt, ohne seinen Status als Spezial-Investmentfonds zu verlieren und als aufgelöst zu gelten (s. dazu § 26 Anm. J 23-7).

Neufassung von § 29 Abs. 4: Die Neufassung von Abs. 4 schließt aus, dass GewSt auf die KSt eines Spezial-Investmentfonds angerechnet wird (Satz 1) oder bei der Einkommensermittlung für KStZwecke als WK abgezogen wird (Satz 2). Auch dies ist eine konsequente Folgeänderung aus der Änderung des § 26 (s. dazu § 26 Anm. J 23-1) und der damit einhergehenden Möglichkeit, dass ein Spezial-Investmentfonds gewstpfl. Einkünfte aus der Erzeugung oder Lieferung von Energie erzielt, ohne seinen Status als Spezial-Investmentfonds zu verlieren und als aufgelöst zu gelten.

